

Antliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan Gmkg. Kaltenkirchen 1:1000 Flur: 10(6368)

TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I. Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53. (§ 9 (7) BauGB)
- VERKEHRSFÄCHEN:** (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche; — Fußweg;
 - Öffentliche Parkfläche;
 - ⊛ Wanderweg;
 - Straßengleitgrün;
 - Straßengrenzlinie;
 - BAUGEBIET: (§ 9 (1) 1 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 14 (2) u. § 17 bis § 21 BauVVO)
- G.R.Z. Grundflächenzahl: (§ 9 BauVVO)
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß: (§ 16 (4) BauVVO);
- Bauweise: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauVVO)
- Geschlossene Bauweise: (§ 9 (1) 3 BauVVO);
- Baugrenze: (§ 23 (3) BauGB);
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20 BauGB)
 - Sukzessionsfläche;
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: (§ 9 (1) 25 BauGB);
 - Knick zu erhalten: (§ 9 (1) 25a BauGB);
 - Bäume zu pflanzen: (§ 9 (1) 25a BauGB);
 - Grünflächen: (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - Spielplatz;
 - Öffentlich;
 - Flächen für den Gemeinbedarf: (§ 9 (1) 5 BauGB, § 9 (1) 2 BauGB)
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: (§ 9 (1) 20 BauGB)
 - Kindergärten:
- SONSTIGE PLANZEICHEN:
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen: (§ 9 (1) 4 BauGB)
 - Stellplätze;
 - Misch- und Leitungsebene zu belastende Fläche (Angabe der Nutzungsberechtigten): (§ 9 (1) 20 BauGB);
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - Katastralmäßige Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
 - Vermessungslinien mit Maßangaben;
 - Künftig fortfallende Nutzungsebene;
 - Erdwall;

TEIL 'B' TEXT:

1. Das Dachflächenwasser ist über einen offenen Graben in den Vorfluter einzuleiten. (§ 9 (1) 24 BauGB)
2. Für die gemäß Pflanzgebot zu setzenden Bäume sind ausschließlich Eiche, Bergahorn zulässig. (Pflanzabstand ca. 12 m). Die Bereiche zwischen den Bäumen werden 15-reihig mit Kniegehölzen bepflanzt. (§ 9 (1) 25a BauGB)
3. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
4. Die Sukzessionsflächen sind der natürlichen Selbstentwicklung zur Gras- und Krautflur zu überlassen. Eine Mahd ab Mitte Juli ist zulässig; das Mahdput ist von der Fläche zu entfernen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
5. Das anfallende Niederschlagswasser, auch der Dachflächen, ist auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.53

FÜR DAS GEBIET "Westlich des Wiesendammes" FÜR DEN BEREICH "Südlich des Regenröhralbeckens, westlich des Wiesendammes und nördlich des Bebauungsplanes Nr.9 'Wiesenhofstr.'"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zur Zeit der Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (BGBl. I. S. 374) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.08.1995, durch den Beschluss des Anzeilverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53, Westlich des Wiesendammes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.12.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im öffentlichen Bekanntmachungsblatt vom 22.12.1993 bis zum 29.12.1993 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.01.1995 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.01.1995 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 12.02.1995 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Nachbarbaugebietes Nr. 3 und 5 sind gemäß § 1 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH, 5) geändert worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 20.06.1995. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.09.1995 bis zum 13.10.1995 während der Dienststunden / Anzeigenszeiten in der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.08.1995 in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.11.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH, 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.09.1995 bis zum 13.10.1995 während der Dienststunden / Anzeigenszeiten in der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 20.08.1995 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 20.08.96. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 21.11.1995 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 20.08.96.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verzeichnissen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 19.08.95
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 01.09.95
LEITER DES KATASTERAMTES

STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.08.96
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.08.96
BÜRGERMEISTER

STADT KALTENKIRCHEN DEN 20.09.96
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M. 1:100

